

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	04.11.2026	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	11.11.2026	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	17.11.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.11.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

46. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Kernhaushalt: PG 11.12.05, Mehraufwand in Höhe von rd. 142 T€ (höherer Anteil öffentliches Interesse Straßenreinigung)

Wirtschaftsplan UWB: Keine Auswirkungen, da Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat beschließt die 46. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I (einschließlich Anlage zur Änderungssatzung – Änderung des Straßenverzeichnisses-).

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Gemäß § 6 Abs. 4 KAG ist im Jahr 2027 eine Pflichtentnahme in Höhe von 1.497,85 € aus dem Sonderpostenbestand für den Bereich Straßenreinigung zu entnehmen. Aufgrund des Fehlens eines weiteren Bestandes ist eine freiwillige Entnahme nicht möglich.

Der Gebührenabschluss 2024 für Straßenreinigung wies einen Fehlbetrag in Höhe von 54.389,29 € auf, welcher auf die Jahre 2026 und 2027 verteilt wurde. In dem Gebührenabschluss 2025 wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 362.501,13 € festgestellt. Dieser wird auf drei Jahre verteilt. In der Gebührenbedarfsberechnung 2027 wird somit ein Betrag von 120.833,71 € berücksichtigt.

Der Gesamtdeckungsbedarf der Straßenreinigung erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 6,89% (rd. 573 T€).

Die Kostensteigerungen ergeben sich unter anderem aus dem Anstieg der Personalkosten. Dies resultiert im Wesentlichen aus Tarifsteigerungen, die über den Vorgaben des Haushaltsrundschreibens lagen, sowie aus der Nachbesetzung zuvor unbesetzter Stellen aufgrund von Langzeiterkrankungen oder Vakanzen. Insgesamt erhöhen sich die Personalkosten hierdurch um 4 % (186 T€).

Ein wesentlicher Anstieg entfällt auf die Aufwendungen für die Reparatur und Instandsetzung von Grundstücken und Gebäuden, die sich um 62 % (33 T€) erhöhten. Dies ist im Wesentlichen auf den gestiegenen Instandhaltungsbedarf der Salzsilos zurückzuführen. Darüber hinaus erhöhten sich die sonstigen Aufwendungen für bezogene Leistungen um 11 % (61 T€), insbesondere aufgrund gestiegener Fremdleistungen im Bereich der Straßenreinigung und des Winterdienstes. Neben diesen wesentlichen Positionen tragen zahlreiche weitere, betragsmäßig geringere Kostensteigerungen zum Gesamtmehrbedarf von 573 T€ bei. Diese verteilen sich auf verschiedene Einzelpositionen und ergeben in ihrer Summe den verbleibenden Mehrbedarf.

Der Gesamtdeckungsbedarf der Straßenreinigung, einschließlich des Winterdienstes, erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 6,89 % (rd. 573 T€). Zur Vermeidung extremer Schwankungen, werden die Winterdienstkosten auf Basis eines Durchschnitts von 10 Jahren kalkuliert.

Gemäß § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Im Jahr 2027 ist eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme in Höhe von 1.497,85 € zu berücksichtigen.

Der Gebührenbedarf für die Straßenreinigung steigt gegenüber dem Vorjahr somit um 9,03 % (rd. 570 T€). Dies ist im Wesentlichen auf gestiegene Aufwendungen im Personalbereich, sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen zurückzuführen. Durch die gestiegenen Kosten ergibt sich für das Jahr 2027 eine Gebührenerhöhung zwischen 5,18 % und 11,62 % im Bereich der Straßenreinigung. Während die Gebühren in den Reinigungsklassen 08 und 10 mit 11,62 % und der Reinigungsklasse 20 mit 9,23 % am meisten ansteigen, kommt es in den übrigen Reinigungsklassen zu einer Erhöhung von maximal 7,84 %.

Der Gebührenkalkulation 2027 liegen insgesamt 1.445.224 Frontmeter zugrunde. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Erhöhung um 2.956 Frontmeter bzw. 0,205 %.

Hinweis

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierte Anteil der Straßenreinigung - das sogenannte öffentliche Interesse - beträgt 20 % seit der Beschlussfassung zur 21. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2004.

In Anlage VI wird der Anteil des öffentlichen Interesses erläutert. Die beigefügte aktualisierte Berechnung zeigt, dass der Anteil weiterhin bei gerundet 20 % liegt.

Anlage: Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses

Aus der bis zur Ratssitzung um die Anlage mit den Änderungen des Straßenverzeichnis komplettierten Änderungssatzung (Anlage I) der Beschlussvorlage zur 46. Änderungssatzung sind die Anpassungen des Straßenreinigungsverzeichnisses ersichtlich, die die jeweiligen Bezirksvertretungen nach Anhörung empfehlen. Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen III bis V ersichtlich.

Anlagen

Anlage I:	46. Änderungssatzung
Anlage II:	Dokumentation zur Berechnung
Anlage III bis V:	Gebührenbedarfsberechnung
Anlage VI:	Bewertung öffentliches Interesse

Beigeordneter Adamski	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
--	--